



Beratung: [Beruf & Familie](#) > [Kinderbetreuungsgeld](#) > Kinderbetreuungsgeld neu

18.1.2017

Kinderbetreuungsgeld neu: Welche Regelung ab wann gilt

Vorsicht: Schon mit 1. Jänner 2017 treten Änderungen in Kraft! – Bedingungen für den gemeinsamen Haushalt verschärft

ALLES NEU. Im Frühjahr 2017 tritt die Reform beim Kinderbetreuungsgeld in Kraft. Bis 28. Februar gilt noch die alte Regelung, ab 1. März ersetzt ein flexibles Kinderbetreuungsgeld-Konto die derzeit wählbaren vier [Pauschalvarianten](#).

Das neue Kinderbetreuungsgeld ab 1. März 2017

Bezug durch einen Elternteil: 12.366 Euro

Minimale Dauer	365 Tage	täglich 33,88 Euro
Grundvariante	(12 Monate)	monatlich ca. 1000 Euro
Maximale Dauer	851 Tage	täglich 14,53 Euro
Individuelle Variante	(ca. 28 Monate)	monatlich ca. 436 Euro

Bezug durch beide Elternteile: 15.499 Euro (plus 1000 Euro Partnerschaftsbonus)

Minimale Dauer	456 Tage	täglich 33,88 Euro
Grundvariante	(ca. 15 Monate)	monatlich ca. 1000 Euro
Maximale Dauer	1063 Tage	täglich 14,53 Euro
Individuelle Variante	(ca. 35 Monate)	monatlich ca. 436 Euro

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80 Prozent des (fiktiven) Wochengeldes, maximal 2000 Euro pro Monat.

Achtung: Während des Bezuges von Wochengeld ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, sodass sich der Gesamtbetrag dadurch reduziert.

Antragstellender Elternteil muss obsorgeberechtigt sein und Familienbeihilfe beziehen

Es gibt jedoch bereits zuvor Änderungen. So müssen ab Jahresbeginn getrennt lebende Eltern für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld eine neue Voraussetzung erfüllen. Der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, muss obsorgeberechtigt sein, für das Kind selbst Anspruch

auf Familienbeihilfe haben und diese auch beziehen. Es reicht bei getrennt lebenden Eltern nicht mehr, dass der andere Elternteil die Familienbeihilfe bezieht. Bezieher der Familienbeihilfe muss der Elternteil sein, der Kinderbetreuungsgeld erhält.

Weitere Änderung: Gemeinsamer Haushalt

Ein gemeinsamer Haushalt liegt nur dann vor, wenn der Elternteil und das Kind in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und beide an dieser Adresse als Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Eine höchstens bis zu zehn Tage verspätet erfolgte Hauptwohnsitzmeldung des Kindes schadet nicht. Bei einer tatsächlichen oder voraussichtlichen Abwesenheit des Elternteiles oder des Kindes, die 91 Tage übersteigt, gilt der gemeinsame Haushalt auf jeden Fall als aufgelöst. Ist allerdings das Kind mehr als 91 Tage im Krankenhaus, so gilt der gemeinsame Haushalt nicht als aufgelöst, wenn das Kind im Krankenhaus vom bezugsberechtigten Elternteil täglich mindestens vier Stunden betreut wird.

Dazuverdienstgrenze höher

Ab 1. Jänner 2017 erhöht sich die Dazuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld auf 6800 Euro (bisher 6400 Euro). Und auch die Dazuverdienstgrenze zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt ab Jahreswechsel 6800 Euro. Daher ist eine geringfügige Beschäftigung (2017 bei 425,70 Euro brutto monatlich) möglich.
